

Verordnung Wegen der Brannt-Wache in Altona : [Signatum Hadersleben,
den 4 April, 1721.]

Altona

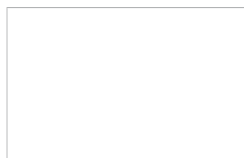
Reventlow, Christian Detlev von

4 Jur.XVII,43(24)

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00035252

urn:nbn:de:urmel-18dc2995-50bb-46d3-8186-f5620fba3654-00020445-12

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



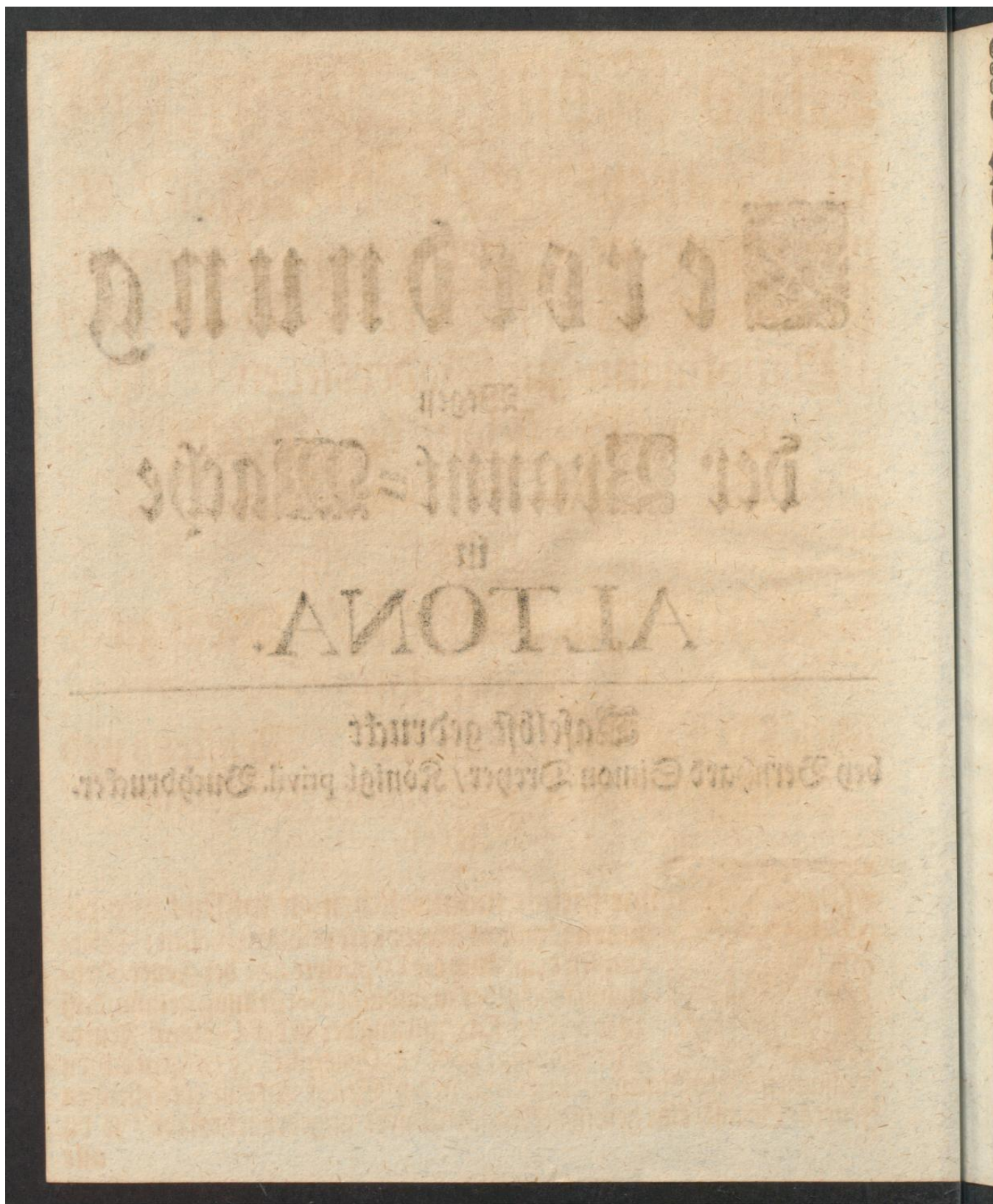
27
24)

Verordnung

Wegen
der Brannt=Masche
in
ALTONA.

Daselbst gedruckt
bey Bernhard Simon Dreyer / Königl. privil. Buchdrucker.

urn:nbn:de:urmel-18dc2995-50bb-46d3-8186-f5620fba3654-00020445-12



urn:nbn:de:urmel-18dc2995-50bb-46d3-8186-f5620fba3654-00020445-20

Ihro Königl. Majestät
zu Dännemarc / Norwegen / 2c.
verordneter geheimter Racht / General,
Kammer = Herr / Ober = Bägermeister/
Amptmann zu Hadersleben / und
Ober = Præfident der Stadt
ALTONA.

Ich

Christian Detleff / Graf zu
Reventlau/
Erb = Herr zu Grenckerup / Lallö / Konstrup und
Griesentwold. des Elephanten = Ordens
Ritter.



üge hiemit männiglich zu wissen: wie die
unumgängliche Nothdurft erfodern wollen; Aller=
massen denn auch die Deputirte von der Feuer = Orda=
nung / deßhalber gründliche Vorstellung getahn / daß
zu so besserer Exequirung der in der General = Feuer =
Verordnung / vom 18 Decembr. 1714 / gemachten
heylsamen Veranstaltung / bey etwa in der Stadt Altona entstehenden
Feuers = Brunst / eine gewisse Brannt = Wache angeordnet werde / so da
alle

urn:nbn:de:urmel-18dc2995-50bb-46d3-8186-f5620fba3654-00020445-35

alle bey solchen unglücklichen Begebenheiten vorkommende Unordnungen / insonderheit das Hinzulauffen derer beyhm Löschen und Retten unnöthigen Leute / als wovon die Erfahrung bezeuget / daß dadurch die zur Arbeit Bestellte nur gehindert / und wol gar Diebereyen ausgeübet werden / verwehren können ; Dannenhero/nach reiffer Überlegung / aller Umstände und gefoderten Gutachten des Magistrats, wie auch derer vorgemeldten zur Feuer-Ordnung Deputirten / nachgesetzte Verordnung zu verfassen und zu emaniren / für nöthig befunden worden ;

I.

Anfange und zuerst / muß der commandirende Officier von der hiesigen Stadt-Wache / so bald eine Feuers-Brunst entsteht / die Trommel rühren und Lärm schlagen / auch einige Schüsse durch die Soldaten thun lassen / zugleich auch mit der ganzen Wache und der Nacht-Wache dem Feuer zuweilen / und die Zugänge der Gasse auf beyden Seiten / wo der Brannt sich befindet / besetzen / damit die Löschende / durch den Zulauff des Volcks / nicht mögen behindert / auch allen Unordnungen vorgebeuet werden. Und ob zwar Einhalts der General-Feuer-Ordnung § 44. der ganze Raht sich auf dem Raht-Hause versammeln muß ; So ist nichts destoweniger nützlich und hochnothwendig / daß derjenige Rahts-Berwandter / in wessen Quartier die Feuers-Brunst ausbricht / sich gleichfals dahin begeben / und das Nöthige / nebst denen Deputirten / allda disponiren / da immittelst die übrige Rahts-Glieder die Nothdurfft auf dem Raht-Hause / Einhalts der Feuer-Ordnung / besorgen und beobachten. Damit aber auch dem itzgemeldten Raht-Mann die entstandene Feuers-Brunst unverzüglich kund werden / und er sich um so viel ehender listiren könne / soll der Officier von der Stadt-Wache unverzögert / und bey Rührung der Trommel / denselben avertiren lassen.

II.

Weil auch die ordinaire Stadt-Wache / mit samt denen Nacht-Wachten / nicht Zahl-reich oder starck genug sind / um die obbedeutete
Bese

Besehung des Feuers zu bestreiten / und den Zulauff des Volcks abzuhalten : Als wird noch aus der Bürgerschaft eine Brannt-Wache angeordnet / bestehende in 25 Mann / nebst einem Unter-Officier, in einem jeden Quartier der Stadt / über welche ein Cämmerey-Bürger als commandirender Officier zu bestellen. Diese versehen sich mit einer Flinte und Degen / und müssen in Bereitschaft seyn / daß so bald die entstandene Feuers-Brunst vorangerührter massen / und nach Besehung der General-Feuer-Berordnung kund wird ; Als dann ein jeder

III.

Ohne jenigen Verzug / und sonder einander einzuwarten / nach dem Marckt beym Raht-Hause / als welcher Ort zum Sammel-Platz einzig und allein denominiret ist / sich verfügen. Und weiln auf dem Raht-Hause der Raht versammelt und gegenwärtig ist ; so wird derselbe / wann sie den Numerum der ankommenden Mannschafft starck genug finden / Ordre geben / daß sie gerade nach der Feuers-Brunst marchiren. Die nach und nach Ankommende / folgen denen Vorigen / wenn sie sich vorhero bey dem Raht angemeldet / und gehen sich bey dem Unter-Officiers ihres Quartiers an. Jedoch ist

IV.

Das Quartier, worin die Feuers-Brunst entstanden / von dieser Wache befreyet / mithin versamlet sich solchergestalt nur die Mannschafft aus dreyn Quartieren / und bestehet einfolglich / die Anzahl der ganzen Brannt-Wache / aus 75 Gemeinen / nebst dreyn Unter-Officiern / und den commandirenden Officiern / welche denn starck genug sind / das Nöhtige zu bestreiten. Damit auch

V.

Niemand von vorherührter Brannt-Wache sich zurück halten und ausbleiben könne ; So soll einem jeden ein gewisser Zinnerner Pfennig gegeben werden / welchen er auf dem Raht-Hause bey seiner

ner Ankunft abliefern / und solchergestalt beweiset / daß er sich gehörig
sistiret habe. Wessen Pfennig sich nun / nach überstandener Gefahr/
nicht auf dem Raht-Hause findet / wird deswegen der Gebühr nach
angesehen. Und wie die Unter-Officierer, zunebst dem commandi-
renden Officier, billig dahin angewandt seyn müssen / daß sie die ersten
sind / so sich auf dem Sammel-Platz bey dem Raht-Hause finden lassen;
Also geben sie auch / bey wärender Feuers-Brunst / wohl und genaue
Achtung / daß von ihrer Mannschaft sich niemand verstecke oder zu-
rück halte / und ob solches geschehe / geben sie / nach Löschung des Feuers/
davon ohne Hinterhalt Nachricht / da denn diese sowol / als die gantz-
lich Wegbleibende / ein jeder mit einem halben Reichsthaler / der Feuer-
Cassa zum Besten / bestraffet werden.

VI.

Obbeschriebene zur Brannt-Wache versammelte Mannschafft/
wenn sie sich auf des Rahts Befehl / nach der Feuers-Brunst begeben/
nehmen den Posten auf beyden Seiten der Gasse ein / so bis dahin die
Stadt- und Nacht-Wache in Obacht halten. Letztbemeldte setzet sich
demnächst wiederum hinter jene / und continuiret / den Zulauff des Volcks
nach wie vor mit verwehren zu helfen / so daß beyde Wachten bestän-
dig bey dem Feuer verbleiben / und sich nach Verordnung und Dispo-
sition des anwesenden Rahts-Glieds / und derer zur Feuer-Ordnung
Deputirten / in alle Wege richten; Für allen Dingen aber dahin sehen/
daß denen zum Löschen und Anführung der Sprüßen und anderer Ge-
räthschafft nach der General-Feuer-Verordnung bestellte Mannschafft
und Arbeits-Leuten der benötigte Ab- und Zugang frey und ungehin-
dert gelassen werde.

VII.

Die Brannt-Wache soll nach der Ordnung in allen Quartieren
versehen und bestellet / auch damit niemand übersehen werden; Also daß
alle Jahre an einem gewissen Tage / die Zubenennende auf dem Raht-
Hause vorgesodert / und deren Rathen angezeichnet werden. Und
ob jemand selbst die Dienste zu versehen / wegen Leibes-Schwachheit
oder

oder andern Ursachen halber / unvermögend wäre / sistiret er denjenig-
gen / welcher an seiner Statt in Bereitschafft seyn / und wessen Nahmen
bey demjenigen / für welchen er die Bereitschafft und Dienste übernimmt /
gezeichnet werden soll. Zu denen Unter-Officiern in denen Quartieren /
sind billig geseffene und dabey verständige Bürger zu nehmen / welches
auf des Nachts und derer zur General-Feuer-Verordnung Deputirten
Gutfinden lediglich ankommt. Doch sollen diese sowol / wie die Ge-
meine / alle und jede Jahre umgewechselt werden. Und wie nun

VIII.

Vorberührte Mannschafft einzig und allein / zu obigem Gebrauch /
dem Publico zum Besten / angeordnet wird ; also soll auch dieselbe bey
keiner andern Angelegenheit / sie sey gleich beschaffen wie sie wolle / ge-
brauchet ; Dannenhero wann die Enroullirung / nach Endigung eines
jeden Jahres geschehen / und die Ernante sich mit ihrem Gewehr sisti-
ret / alsdann keine Versammlung zu gestatten oder vorzunehmen / ausser
ohne allein bey entstehender Feuers-Brunst.

IX.

Als es auch mit denen nach dem Schulder-Blat / in der Gärtner-
Gasse / bey der Sage-Mühle / und an der Elbe hinunter / item mit de-
nen beym Arm Hause / und der Gegend ausserhalb der Stadt-Pforten
Wohnenden die Bewandniß hat / daß solche unter denen obbeschriebe-
nen Quartieren nicht mit vertheilet werden können / so werden alldorten /
nach vorgängiger Repartition , alle solche Einwohner / wie es sich am
besten schicken wil / in zweene Theile abgetheilet / und in jeden Theil ein
Unter-Officier und sechs Mann zur Brannt-Wache angeordnet / mit
deren Bestellung es auf Art und Weise gehalten wird / wie vorhin be-
schrieben. Es sind aber diese nicht an den Sammel-Platz beym Raht-
Hause gebunden / sondern dienen nur allein zur Sicherheit in jeden
Distrikt, weilen sie weder einander / noch die Feuer-Wachen aus den
Quartieren / sie beyderseits in so geschwinder Eyl zu Hülffe kommen
können / auch ebenwenig die Stadts-Wache bey der Hand zu seyn ver-
mag. Wenn nun in denen beyden Gegenden eine Feuers-Brunst ent-
stehet /

stehet / so versammlet sich die Mannschafft ohne Aufenthalt nach dem Feuer hin / und besetzt dasselbe / wie oben gemeldet / der Raht aber / und die von der Feuer-Ordnung / betragen sich der General-Feuer-Ordnung gemäß / und thun Vorsehung / damit die Feuer = Wache aus denen Quartieren sich gleichfals dahin verfügen. Wie denn auch / wann an vorherührten Orten Feuer auskomet / durch Rührung der Trommel und mit Schiessen / das obhandene Unglück kund gemacht wird. Die Stadts = Wache und Wächtere nach dem Feuer sich begiebt / die Feuer-Wache aber den Sammel-Platz vor dem Raht-Hause angeordneter massen suchet / und fernerweit das Ihrige beobachtet.

Wornach sich also der Magistrat, wie auch die Deputirte zur General-Feuer-Berordnung zu achten / auch die Einrichtung der Brant-Wache vorjeho sogleich / und ferner alle Jahre zu veranstalten. Im übrigen auch alle und jede dieser Stadt Bürgere und Einwohnere / die ihnen und einem jeden insonderheit obliegende und hieraus fließende Schuldigkeit zu beobachten haben. Signatum Hadersleben / den 4 April, 1721.



Christian Detleff /
Graf zu Reventlau.

urn:nbn:de:urmel-18dc2995-50bb-46d3-8186-f5620fba3654-00020445-88